

DIIR-ARBEITSKREIS „INTERNE REVISION IM KRANKENHAUS“

Prüfung der ärztlichen Gutachtertätigkeiten im Krankenhaus

Im Rahmen von Prüfungen der Internen Revision sind auch Nebentätigkeiten zu beurteilen, deren Grundlage vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen sein können. In der ZIR 4/2014 wurde das Thema „Prüfung der Privatliquidationen im Krankenhaus“ als wesentlicher Teilbereich der ärztlichen Nebentätigkeiten dargestellt. Daneben werden im Krankenhausbereich eine Reihe von weiteren ärztlichen Nebentätigkeiten, wie z. B. Gutachter-, Berater- und Lehrtätigkeiten ausgeübt. Der nachfolgende Beitrag behandelt das Thema „Gutachtertätigkeit“. Dabei wird zunächst ein ärztliches Gutachten definiert und eine Abgrenzung zu anderen Gutachten vorgenommen. Die Arbeitsgruppe hat eine Checkliste als Arbeitshilfe für die Prüfung erarbeitet.

Leitung der Arbeitsgruppe: **Gabriele Klaus**, Leiterin Interne Revision, Universitätsklinikum Köln; stellv. Leiterin des Arbeitskreises „Interne Revision im Krankenhaus“ des DIIR e. V.

Mitglieder der Arbeitsgruppe: **Ulrich Hanneemann**, Leiter Interne Revision, Universitätsklinikum Heidelberg; Leiter des Arbeitskreises „Interne Revision im Krankenhaus“ des DIIR e. V.; **Raimund Schauer**, Leiter Interne Revision, Universitätsklinikum Erlangen; **Timo Kucharicky**, Leiter Interne Revision, edia.con gemeinnützige GmbH Leipzig; **Ulrich Düllmann**, stellv. Leiter Interne Revision Universitätsklinikum Köln; **Ralf Rodehau-Reichel**, Leiter Interne Revision, Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH, Berlin; **Angelika Kinzel**, Revision, Universitätsmedizin Göttingen, Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts; **Mario Teitge**, Leiter Interne Revision Klinikum Region Hannover GmbH.

Einleitung

Die Übersicht in Abbildung 1 zeigt verschiedene Bereiche von ärztlichen Nebentätigkeiten, die für die Prüfung der Internen Revision relevant sein können.

In diesem Beitrag werden die wichtigsten Aspekte zu den Gutachtertätigkeiten vorgestellt.

Definition Gutachten

In der Literatur wird ein Gutachten u. a. als begründete Darstellung von Erfahrungen und Ableitung von Schlussfolgerungen für die tatsächliche Beurteilung eines Geschehens oder Zustands durch einen oder mehrere Sachverständige definiert. Ein Sachverständiger erstellt in der Regel nach einer Beauftragung bspw. Befunde, Gutachten oder gutachterliche Stellungnahmen.

Ein Gutachten enthält eine allgemein vertrauenswürdige Beurteilung eines Sachverhalts im Hinblick auf eine Fragestellung oder eines vorgegebenen Zieles. Es tritt als verbindliche (z. B. bezeugte oder unterschriebene) mündliche oder schriftliche Aussage eines Sachverständigen oder Gutachters auf. Das Gutachten muss auch für einen Laien verständlich und für einen Fachmann vollständig nachvollziehbar sein.

Der Begriff „Gutachten“ ist weder eine geschützte Bezeichnung, noch hat er eine besonders herausgehobene prozessrechtliche Bedeutung. Wenn ein Gerichtssachverständiger (gelegentlich auch „Gerichtsgutachter“ genannt) seine

Expertise abgibt, spricht man von einem Gerichtsgutachten. Legt eine der Prozessparteien eine sachverständige Ausarbeitung vor, wird von einem Privatgutachten oder Parteigutachten gesprochen. Unabhängig von der Bezeichnung handelt es sich dabei prozessrechtlich immer um einen Parteivortrag. Daher sind hierfür auch andere synonymartige Benennungen wie z. B. „Begutachtung“, „Stellungnahme“, „Bericht“, „Auswertung“ o. ä. grundsätzlich gleichwertig.

Abzugrenzen ist ein Gutachten jedoch von der sogenannten gutachterlichen Stellungnahme. Im Gegensatz zu einem Gutachten kann sich eine gutachterliche Stellungnahme auf die Kernpunkte der Beurteilung konzentrieren und muss nicht Befund und Zustandekommen der Ergebnisse genau dokumentieren. Man kann sich bei einer gutachterlichen Stellungnahme auf bereits vorliegende Untersuchungen beziehen, ohne diese im Detail prüfen zu müssen.

Ärztliche Gutachten

Rechtlich wirksame Aussagen „im Rahmen von Gutachten“ werden vom Arzt/Ärztin in folgender Form abgegeben:

- Ärztliches Attest
- Formulargutachten
- Gutachten in freier Form

Der/die Gutachter/Gutachterin hat insbesondere die Vorschriften zur Schweigepflicht zu beachten

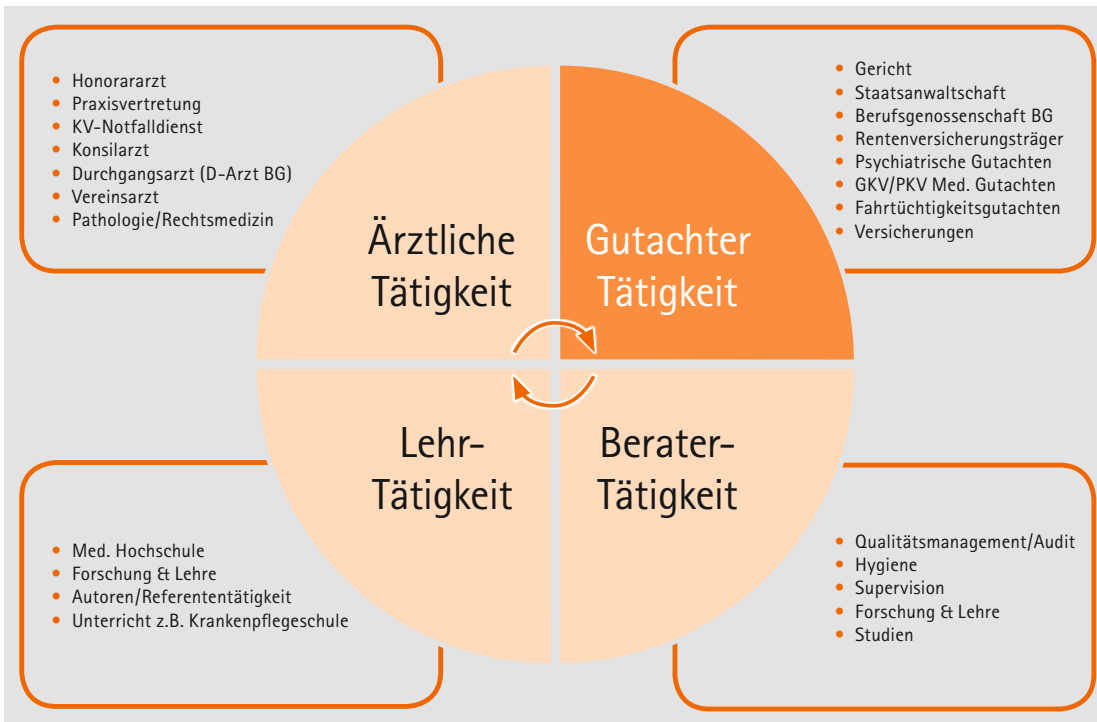


Abbildung 1: Ärztliche Nebentätigkeiten (Beispiele)

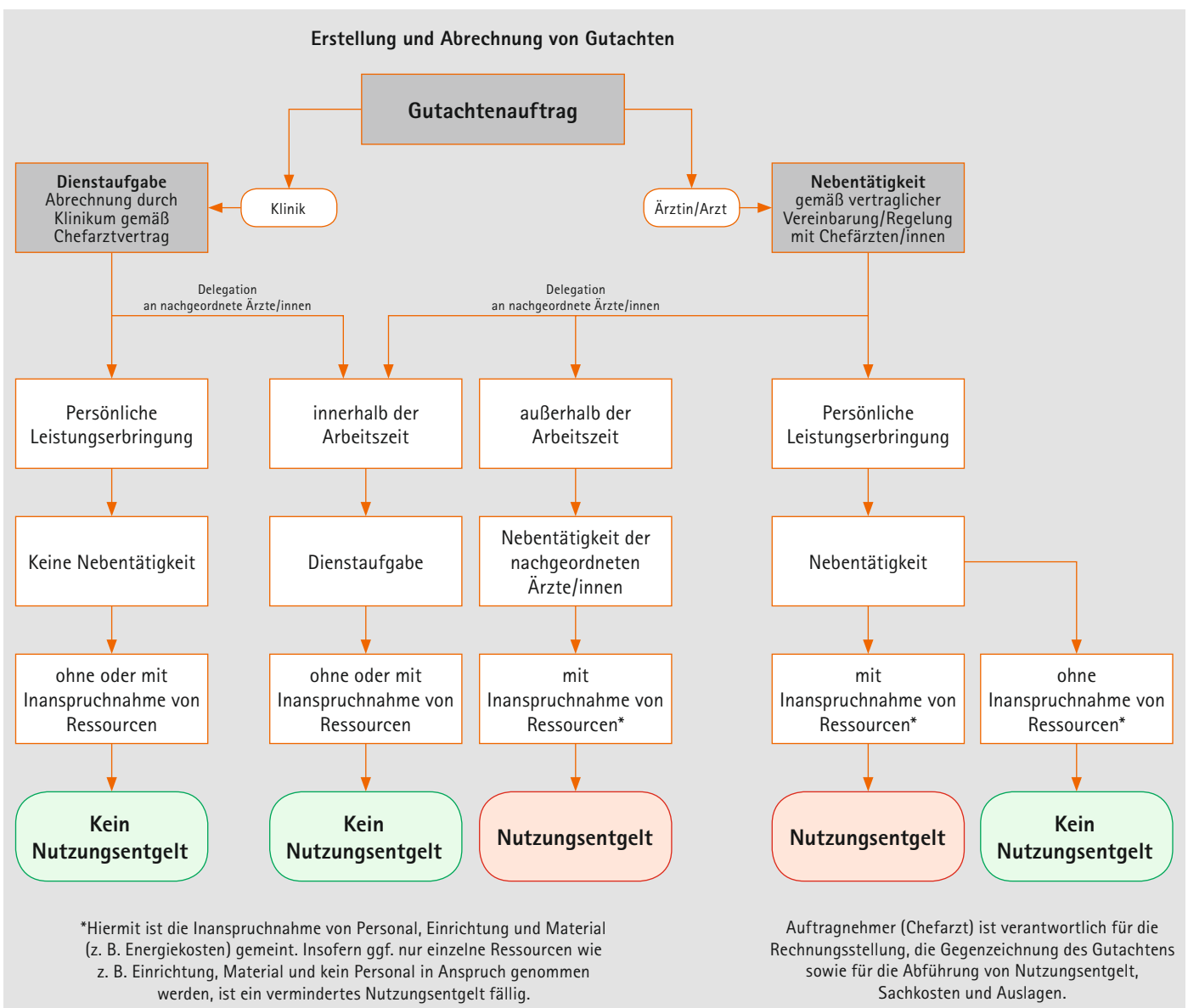


Abbildung 2: Erstellung und Abrechnung von Gutachten

*Hiermit ist die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtung und Material (z. B. Energiekosten) gemeint. Insofern ggf. nur einzelne Ressourcen wie z. B. Einrichtung, Material und kein Personal in Anspruch genommen werden, ist ein vermindertes Nutzungsentgelt fällig.

Auftragnehmer (Chefarzt) ist verantwortlich für die Rechnungsstellung, die Gegenzeichnung des Gutachtens sowie für die Abführung von Nutzungsentgelt, Sachkosten und Auslagen.